

Seit 2015 ist die Entlastung der zwei oder drei Stellvertreterinnen in § 28 Absatz 5 Satz 3 BGlG klar geregelt: Bei zwei oder drei Stellvertreterinnen beträgt die Entlastung „jeweils bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft; die Höhe der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten bleibt hiervon unberührt“. Aufgrund des unbestimmten Begriffs, der bisher die Voraussetzung für die Bestellung von zwei oder drei Stellvertreterinnen bildet, und aufgrund des bisher geltenden Ermessens, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen zwei oder drei Stellvertreterinnen bestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Stellvertreterinnen in den Dienststellen sich aufgrund dieses Gesetzes erhöhen wird.

Bei zwei bis drei Stellvertreterinnen ist die durchschnittliche Entlastung nach den neuen Regeln mit einem Vollzeitäquivalent anzusetzen. Das entspricht der bisherigen durchschnittlichen Entlastung in Dienststellen mit mindestens zwei Stellvertreterinnen. Jedoch hatten ausweislich der Evaluation des FüPoG bislang nur 16 Prozent der Dienststellen mindestens zwei Stellvertreterinnen (Bundestagsdrucksache 19/24615, S. 218). Künftig werden es etwa 20 Prozent der Dienststellen sein. Es kommen also etwa 28 Dienststellen hinzu, die mindestens 1500 Beschäftigte haben, damit nach den neuen Regeln des § 19 Absatz 4 BGlG-E zur Bestellung von zwei oder drei Stellvertreterinnen verpflichtet sein werden, für sich aber bisher keinen großen Zuständigkeits- oder komplexen Aufgabenbereich angenommen haben. Aufgrund der Größe dieser Dienststellen ist anzunehmen, dass sie die bisher einzige Stellvertreterin bisher zumindest hälftig entlastet haben. Somit kommt für 28 Dienststellen eine hälftige Entlastung hinzu, um zu dem Schätzwert zu gelangen, dass künftig alle Dienststellen ab 1 500 Beschäftigten durchschnittlich ein Vollzeitäquivalent für die zwei und drei Stellvertreterinnen bereitstellen. Ein halbes Vollzeitäquivalent ist mit 800 Stunden pro Jahr bei einem Stundenlohn von 34,50 Euro in diesen 28 Dienststellen anzusetzen. Dies führt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Fälle des § 28 Absatz 5 Satz 3 bis 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 4 BGlG-E in Höhe von 772 800 Euro pro Jahr. Der Erfüllungsaufwand für § 28 Absatz 5 BGlG-E beträgt damit zusammengerechnet 4 112 400 Euro.

– **Vorgabe 6: Jahresmeldung zum Gleichstellungsindex an das Statistische Bundesamt (§ 38 Absatz 2 BGlG)**

Umstellungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
25	240	43,40	0	4,340	0

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
25	30	43,40	0	0,543	0

Die Jahresmeldung der obersten Bundesbehörden an das Statistische Bundesamt beinhaltet Informationen in Bezug auf die in den obersten Bundesbehörden beschäftigten Frauen und Männer und dient der Erstellung des Gleichstellungsindex des Bundes. Die Gesetzesänderung sieht die Berücksichtigung von Beschäftigten mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „keine Angabe“ vor.

Umstellungsaufwand fällt in Zusammenhang mit der Programmierung der Datenbankabfrage zum Zweck der Bereitstellung der Beurteilungsergebnisse an. Diese Tätigkeit wird von Beschäftigten des gehobenen Dienstes (43,40 Euro/Std.) ausgeführt, für die laut behördeninterner Auskunft durchschnittlich 4 Stunden benötigt werden. Für die 25 betroffenen obersten Bundesbehörden¹ ergibt sich insgesamt ein einmaliger Aufwand von circa 4,3 Tausend Euro. Angaben zur Fallzahl können in der betreffenden Pflicht der Verwaltung in der WebSKM Datenbank unter der Nummer (ID-IP) 2015042316231701 eingesehen werden.

Hinsichtlich der neuen Geschlechtsausprägung wird für die zur Statistikmeldung verpflichteten Behörden aufgrund der vermutlich sehr geringen Anzahl der Fälle kein laufender Mehraufwand erwartet.

¹ Angaben zur Fallzahl können in der betreffenden Pflicht der Verwaltung in der WebSKM Datenbank unter der Nummer (ID-IP) 2015042316231701 eingesehen werden.

